

Amtsblatt Chemnitz

Wahlergebnisse S. 2

Das amtliche Wahlergebnis steht fest: So haben die Chemnitzer:innen gewählt.

Neuer Geschäftsführer S. 3

Die Kulturhauptstadt-GmbH hat ab Dezember einen neuen Geschäftsführer: Stefan Schmidtke.

Chemnitz2025 S. 4

Neue Mikroprojekte stellen sich vor & am Wochenende gibt es ein Festival am Schoßteich.

Stefan-Heym-Preis S. 5

Der Literaturpreis in Gedenken an Stefan Heym wird am 10. Oktober verliehen.

Nischel-Jubiläum S. 6 & 7

Interview: Als Bauingenieur war Klaus Rüdiger am Bau des Karl-Marx-Monuments beteiligt.

Stefan Schmidtke wird Geschäftsführer

Tallin, Moskau, Düsseldorf, Wien und jetzt Chemnitz!
Die Kulturhauptstadt Europas 2025 GmbH hat einen neuen Geschäftsführer.

Stefan Schmidtke, renommierter Kulturmanager, übernimmt die Geschäftsführung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH. Die Findungskommission und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sprachen sich jeweils einstimmig für den in Döbeln geborenen 52-Jährigen aus. Ab sofort wird er mit all denjenigen in Chemnitz und der Region darüber sprechen, wie die Projekte aus dem Bewerbungsbuch in die Realität umgesetzt werden. Zusammen mit dem Interimsgeschäftsführer Dr. Christoph Dittrich wird er in den kommenden Wochen ein schlagkräftiges Team aufstellen. ■

[weiter auf Seite 3](#)



Foto: Philipp Köhler

Internationaler Stefan-Heym-Preis wird verliehen

Am 10. Oktober werden Slavenka Drakulic und Richard Swartz mit dem Internationalen Stefan-Heym-Preis 2020 der Stadt Chemnitz im Opernhaus ausgezeichnet.

Mehr als ein Jahr später als geplant, erhalten die kroatische Schriftstellerin und Journalistin Slavenka Drakulic und der schwedische Autor und Journalist Richard Swartz den internationalen Stefan-Heym-Preis. Der Preis wird seit 2008 in ehrendem Gedenken an Stefan Heym, den Sohn und Ehrenbürger der Stadt Chemnitz, verliehen. Die Ehrung soll alle drei Jahre herausragenden Autor:innen und Publizist:innen zuerkannt werden, die sich wie Stefan Heym in ihrem Wirken als Persönlichkeiten erwiesen haben, die sich in gesellschaftliche wie politische Debatten einmischen, um für moralische Werte zu streiten.



Foto: Rolf Zöllner

Zum Kuratorium, das über die Vergabe des Preises entscheidet, gehören der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz, die Präsidentin des P.E.N. Zentrums Deutschland, die Präsidentin des Goethe-Institutes, die Leiterin des C. Bertelsmann Ver-

lages, der Vorsitzende der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) – Deutsche Sektion, die Vorsitzende der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft e. V., Prof. Dr. Bernadette Malinowski als Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere

und Vergleichende Literaturwissenschaft an der TU Chemnitz und zwei Stadträte des Kulturausschusses der Stadt Chemnitz.

Preis zu Ehren Stefan Heyms

Aufgewachsen in einem deutsch-jüdischen Elternhaus, trat Stefan Heym (1913-2001) bereits in seiner Jugend in Chemnitz und später in Berlin mit gesellschaftskritischen Gedichten und ersten journalistischen Arbeiten hervor. Während der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland war er gezwungen, ins Ausland zu flüchten. Ab 1952 lebte Stefan Heym in der DDR. Infolge seiner zunehmend kritischen Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen geriet er bald in Konflikt mit der SED-Staatsführung. Stefan Heym gehörte zu den Protagonisten der friedlichen Revolution 1989. Nach der Wiedervereinigung zog er 1994 in den Deutschen Bundestag ein, den er als Alterspräsident mit einer vielbeachteten Rede eröffnete. Der kritische Geist Stefan Heym beeindruckte stets durch seine Zivilcourage und sein unbeug-

sames Engagement für Demokratie und soziale Gerechtigkeit. 2001 würdigte die Stadt Chemnitz Stefan Heym als international geachtete Persönlichkeit mit der Übertragung der Ehrenbürgerwürde. Stefan Heym zählt zu den bedeutendsten deutschen Schriftstellern des zwanzigsten Jahrhunderts. ■

[weiter auf Seite 5](#)

Tickets für die Preisverleihung

Chemnitzer:innen sind herzlich zur Verleihung des Internationalen Stefan-Heym-Preises der Stadt Chemnitz ins Opernhaus eingeladen. ■

Sonntag, 10. Oktober 2021
Einlass: ab 17.30 Uhr
Beginn des Festakts: 18.30 Uhr,
anschließend Signierstunde
Ende: gegen 21.30 Uhr
Ort: Opernhaus Chemnitz
Anmeldung erforderlich:
0371/488-1523 oder E-Mail an
stefan-heyms-preis@stadt-chemnitz.de

Friedenspreis: Verleihung am 6. Oktober

Die ursprünglich für Anfang März geplante Festveranstaltung zur Verleihung des Chemnitzer Friedenspreises 2021 findet nun am 6. Oktober um 18.30 Uhr im smac statt. Wer teilnehmen möchte, kann sich bis zum 4. Oktober per E-Mail an bv-fuer-chemnitz@gmx.de anmelden.

Der Friedenspreis ist ein zivilgesellschaftlicher Preis, der vom Bürgerverein »Fuer Chemnitz e. V.« in Zusammenarbeit mit der Migrationsbeauftragten der Stadt Chemnitz ausgelobt wird. Mit dem Preis werden Personen, Projekte, Organisationen und Initiativen ausgezeichnet, die für Werte wie Toleranz und Demokratie eintreten, die Integration verschiedener Kulturen als wesentlichen Bestandteil des Zusammenlebens betrachten, gegen jede Form von Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus Position beziehen, aktive Friedensarbeit leisten und ein gewaltfreies Miteinander fördern. ■

Jahrmärkte »Rund ums Rathaus«

Die Stadt Chemnitz veranstaltet am 4. Oktober von 9 bis 17 Uhr und am 1. November von 9 bis 16 Uhr wieder den Jahrmarkt rund ums Rathaus – und somit erstmals seit März 2020.

Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen des Freistaates Sachsen ermöglichen unter speziellen Hygienebedingungen die Durchführung dieser traditionell am ersten Montag im Monat stattfindenden Märkte auf dem Markt, Neumarkt, Rosenhof und Jakobikirchplatz.

Das Veranstaltungsgelände wird dazu in Flanier- und Verweilbereiche aufgeteilt, wobei in den Verweilbereichen ausschließlich die gastronomischen Händler stehen. Das sonstige Veranstaltungsgelände kann dem gewohnten bunten Markttreiben dienen und ist der Flanierbereich.

Ein durch das Gesundheitsamt der Stadt bestätigtes Hygienekonzept legt weitere Regelungen fest, um beispielsweise den Mindestabstand der Besucher jederzeit zu gewährleisten. Außerdem werden im Eingangsbereich des Verweilbereiches für die Besucher:innen Möglichkeiten zur Händedesinfektion geschaffen. Eine Kontaktdatenerfassung oder die Einhaltung der 3G-Regel ist nicht erforderlich.

Die teilnehmenden Händler:innen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im direkten Kundenkontakt tragen. An den Haupteingängen werden die Hygienemaßnahmen zusätzlich durch Schilder bekannt gegeben, die am Veranstaltungstag außerdem gesondert an die Markthändler:innen ausgereicht werden. ■

So haben die Chemnitzer:innen gewählt

Das amtliche Wahlergebnis steht fest

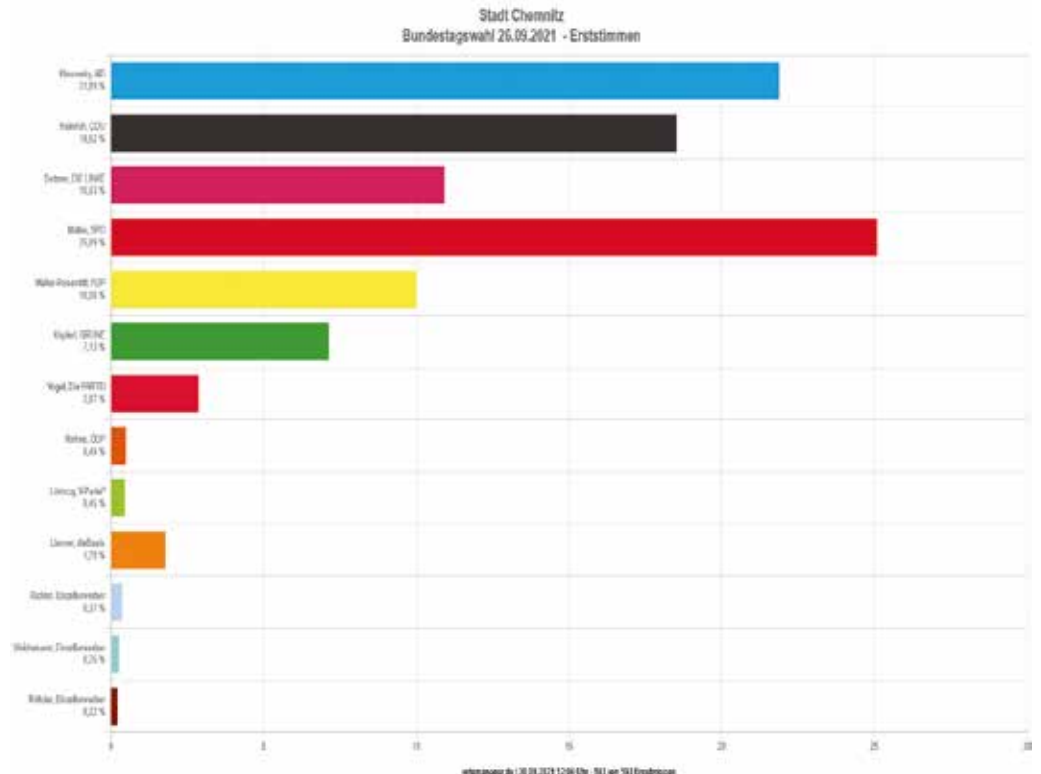
Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 162 Chemnitz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag hat in seiner Sitzung am Donnerstag das folgende endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis ermittelt und festgestellt:

- Wahlberechtigte: 188.691
- Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk: 129.213
- Wahlberechtigte mit Sperrvermerk: 59.478
- Wahlbeteiligung: 74,57 Prozent
- Wähler:innen: 140.700
- darunter mit Wahlschein: 57.088
- Ungültige Erststimmen: 1.371 = 0,97 Prozent

- Gültige Erststimmen: 139.329 = 99,03 Prozent

davon entfielen auf:

- Klonovsky, Michael (AfD): 30.502
21,89 Prozent
- Heinrich, Frank (CDU): 25.801
18,52 Prozent
- Detzner, Tim (DIE LINKE): 15.229
10,93 Prozent
- Müller, Detlef (SPD): 34.958
25,09 Prozent
- Müller-Rosentritt, Frank (FDP): 13.934
10,00 Prozent
- Köpferl, Karola (GRÜNE): 9.934
7,13 Prozent
- Vogel, Paul Thomas (Die PARTEI): 3.997
2,87 Prozent
- Rohne, Bert (ÖDP): 679
0,49 Prozent



- Lörinczy, Thomas (V-Partei³): 622
0,45 Prozent
- Lienow, Norman (dieBasis): 2.492
1,79 Prozent
- Richter, Daniel (Daniel Richter): 518
0,37 Prozent
- Weidemann, Jörg Alexander (Internationalistisches Bündnis): 362
0,26 Prozent
- Röhder, Hans Sieghard (Röhder): 301
0,22 Prozent
- Ungültige Zweitstimmen: 1.121 = 0,80 Prozent

- Gültige Zweitstimmen: 139.579 = 99,20 Prozent
- davon entfielen auf die Landeslisten:
- AfD: 30.089; 21,56 Prozent
- CDU: 20.713; 14,84 Prozent
- DIE LINKE: 15.008; 10,75 Prozent
- SPD: 32.616; 23,37 Prozent
- FDP: 15.781; 11,31 Prozent
- GRÜNE: 12.680; 9,08 Prozent
- Tierschutzpartei: 2.620; 1,88 Prozent
- Die PARTEI: 2.280; 1,63 Prozent
- NPD: 252; 0,18 Prozent
- FREIE WÄHLER: 1.997; 1,43 Prozent
- PIRATEN: 440; 0,32 Prozent
- ÖDP: 359; 0,26 Prozent

- V-Partei³: 320; 0,23 Prozent
 - MLPD: 90; 0,06 Prozent
 - dieBasis: 2.097; 1,50 Prozent
 - Bündnis C: 378; 0,27 Prozent
 - Ill. Weg: 164; 0,12 Prozent
 - DKP: 133; 0,10 Prozent
 - Die Humanisten: 296; 0,21 Prozent
 - Gesundheitsforschung: 609; 0,44 Prozent
 - Team Todenhöfer: 311; 0,22 Prozent
 - Volt: 346; 0,25 Prozent
- Im Wahlkreis 162 Chemnitz wurde Müller, Detlef (SPD) mit 34.958 Stimmen als Wahlkreisabgeordneter gewählt. ■

Über Bauvorhaben informiert die Vergabekonferenz

Am vergangenen Donnerstag fand im Großen Saal der Industrie- und Handelskammer die erste Vergabekonferenz der Stadt Chemnitz statt.

Mit diesem Format will die Stadt Chemnitz die regionalen Unternehmen künftig frühzeitig über bevorstehende Baumaßnahmen und Vergabevorhaben benachrichtigen. Unternehmer:innen wird die Möglichkeit gegeben, sich zu relevanten Ausschreibungen zu informieren und ggf. entsprechende Ressourcen vorzubereiten.

Der Fokus der Konferenz lag auf Vorhaben aus dem Bereich Kinder, Jugend und Freizeit. So wurden Schulbauten – Oberschulen und Gymnasien – und geplante Spielplätze und Freizeitflächen vorgestellt. Im Grünflächenamt stehen die Vorhaben der Kulturhauptstadt 2025 und die Grünpflege im Mittelpunkt, mehr als



Projekte wie Schulneubauten werden von der Stadt Chemnitz extern vergeben.

Foto: Kristin Schmidt

70 Prozent der Aufträge werden hier extern vergeben.

Eines der wichtigsten Tiefbauprojekte wird der Ausbau des Radweges nach Wüstenbrand sein, darüber hi-

naus sollen eine Reihe von Straßen saniert werden.

Zudem wurden die bevorstehenden Vergaben aus dem Digitalpakt und der weitere Ausbau des Glasfaser-

netzes in der Stadt vorgestellt. Die Präsentation der Stadtverwaltung auf der Vergabekonferenz ist zu finden unter:

www.chemnitz.de/vergaben ■

Stefan Schmidtke wird Geschäftsführer der Kulturhauptstadt GmbH

Der aus Döbeln stammende Kulturmanager setzte sich im Auswahlverfahren gegen seine Mitbewerber:innen durch.

Stefan Schmidtke ist ab dem 1. Dezember Geschäftsführer der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH.

Der international renommierte Kulturmanager und Programm-Macher leitete in den vergangenen Jahren herausragende Kultur- und Theaterfestivals in Europa und Deutschland.

Bis zum Sommer führte der 52-Jährige als Programmdirektor mit großem Erfolg Deutschlands bedeutendstes internationales Theaterereignis, das Festival »Theater der Welt« in Düsseldorf.

Stefan Schmidtke gehört zu den deutschen Kulturmanagern mit versierten internationalen Gründungs- und Arbeitserfahrungen. Stationen seines Schaffens sind die Neugründung und Leitung des Festivals »Theaterformen« in Hannover und Braunschweig, Aufbau und Leitung der Programmabteilung der Europäischen Kulturhauptstadt 2011 in Tallinn sowie seine langjährige Arbeit als Kurator bei den Wiener Festwochen, dort zuletzt als Schauspielregisseur. Am Humboldt Forum in Berlin hat er von 2016 bis 2018 den Aufbau des Programm- und Veranstaltungsbereichs verantwortet.

Oberbürgermeister Sven Schulze begrüßt Stefan Schmidtke im Team Chemnitz 2025: »Stefan Schmidtke hat die Findungskommission in den Auswahlgesprächen sehr überzeugt und wir sind sicher, dass er mit seiner jahrzehntelangen Erfahrung auf



Foto: Philipp Köhler

internationalem Kultur-Parkett ein wunderbares Kulturhauptstadtjahr auf Grundlage unseres Bewerbungsbuches veranstalten wird.

Wir alle werden ihn und sein Team, das in den kommenden Wochen und Monaten deutlich Form annehmen wird, auf nur jede erdenkliche Art und Weise unterstützen.«

Stefan Schmidtke freut sich: »Ich komme in meine Heimat zurück. Hier kann ich etwas Wunderbares und Einzigartiges auf die Beine stellen – nie in meinem Leben hätte ich gedacht, dass ich all meine Erfahrungen in dieser Art und Weise mei-

ner Heimat zurückgeben kann, die mich geprägt hat.

Mit Frank Castorfs Inszenierung von »Der Bau« am Chemnitzer Theater begann meine Kulturreise, und nun bin ich eingeladen, mit den Chemnitzerinnen und Chemnitzern, mit den Bewohner:innen der Region, in Tschechien und in Polen eine Europäische Kulturhauptstadt mitzugestalten und zu prägen. Dafür bin ich sehr dankbar.«

Almut Patt, Vertreterin des Stadtrates in der Findungskommission und dem Aufsichtsrat der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025

GmbH: »Mit Stefan Schmidtke konnten wir einen ausgewiesenen Kulturmanager mit Wurzeln in der Region für Chemnitz und die Kulturhauptstadt gewinnen und wir freuen uns darauf, wie er im Zusammenspiel mit den Akteuren aus Chemnitz, der Region und Europa die Kulturhauptstadt aufblühen lässt.« Micaela Schönherr, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende: »Experten und international gut vernetzte Fachleute sind genau das, was wir für ein erfolgreiches Kulturhauptstadtjahr in Chemnitz benötigen. Wenn dies mit jemandem hier aus der Region zusammenfällt, ist es umso schöner. Ich freue mich, dass wir mit Stefan Schmidtke einen solchen Fachmann für unser Herzensprojekt Kulturhauptstadt gefunden haben.«

Stefan Schmidtke wird in den kommenden Wochen und Monaten zusammen mit dem Gründungsgeschäftsführer der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH, Dr. Christoph Dittrich, das Team erweitern und aufbauen, um so schon im kommenden Jahr einen Vorgeschmack auf 2025 präsentieren zu können. Dr. Christoph Dittrich erzählt: »Als Kulturmanager hier in Chemnitz und Sachsen freut es mich sehr, dass wir mit Stefan Schmidtke einen erstklassigen Experten für unsere Kulturhauptstadt gewinnen konnten. Ich werde ihm in den kommenden Monaten Übergangsweise noch zur Seite stehen, damit wir ein hochkarätiges und leistungsfähiges Team für die GmbH zusammenstellen können – mit regionaler Kompetenz und internationaler Erfahrung genauso wie mit Herzblut und Leidenschaft für

Chemnitz und die europäische Idee der Kulturhauptstadt.«

Vita von Stefan Schmidtke

Der 1968 in Döbeln in Sachsen geborene Stefan Schmidtke studierte Regie an der Russischen Theaterakademie Rati-Gitis in Moskau. Ab 1996 war er im Team mit Thomas Ostermeier und Jens Hillje an der Baracke am Deutschen Theater in Berlin engagiert. 1999 inszenierte er am Omsker Schauspielhaus in Sibirien und leitete ein Festival deutschsprachiger Dramatik in St. Petersburg. Unter Intendant Luc Bondy war er ab 2002 künstlerischer Leiter der Reihe »forumfestwochen ff« der Wiener Festwochen, 2007 und 2008 Neugründer und Künstlerischer Leiter des Festivals »Theaterformen« in Hannover und Braunschweig. Von 2008 bis 2010 hat er die Programmabteilung für die Kulturhauptstadt Europas Tallinn 2011 aufgebaut. 2011 bis 2014 leitete er gemeinsam mit Almut Wagner die Dramaturgie am Düsseldorfer Schauspielhaus unter Generalintendant Staffan Valdemar Holm. 2014 wurde er Schauspielchef und Chefdramaturg der Wiener Festwochen unter Intendant Markus Hinterhäuser. In 2017 kuratierte er das »Rolex Arts Weekend« in Berlin, die Präsentationsplattform der Rolex Mentor und Meisterschüler Initiative. Bis 2018 leitete er am Humboldt Forum in Berlin den Bereich Programm und Veranstaltungen, den er seit 2016 strukturell aufgebaut hatte. Zuletzt leitete Stefan Schmidtke das internationale Festival »Theater der Welt« Düsseldorf 2021 als Programmdirektor. ■



Auf der Pressekonferenz im Opernhaus begrüßte Oberbürgermeister Sven Schulze den neuen Geschäftsführer Stefan Schmidtke herzlich im Team Chemnitz 2025. Foto: Sven Gleisberg

Lexikon der Kulturhauptstadt

C wie Chemnitzer Modell

Stadt und Region näher zusammenbringen, das ist das Ziel des sogenannten »Chemnitzer Modells«. Dabei geht es um eine umsteigefreie Anbindung der Mittelzentren der Region mit der Chemnitzer Innenstadt. Eisenbahn- und Straßenbahnnetz werden dafür zu einem integrierten Verkehrssystem umgebaut. Durch eine Anpassung der Schienenbreiten entfällt das teilweise lästige Umsteigen. Bis zum vollständigen Ausbau sollen insgesamt 24 Kommunen angebunden werden. Diese bilden auch die Grundlage für die Chemnitzer Kulturregion.

M wie Maker

Rund um die Projekte und den Titel als europäische Kulturhauptstadt ist immer wieder von den »Makern« zu lesen. Aus dem Englischen übersetzt bedeutet »Maker« so viel wie »Macher«. Damit beschreibt das Wort die Menschen, die aktiv anpacken und die Stadt gestalten wollen. Die einzelnen Projekte im Bid-Book sind für Maker gemacht und sollen explizit auch Menschen einladen, die nicht aus Chemnitz kommen.

S wie Schloßteich

Der im Volksmund liebevoll »Schlossi« genannte Schloßteich liegt nur unweit des Chemnitzer Zentrums. Er zeichnet sich durch die Schwanen- und Flamingo-Tretboote ebenso aus wie durch die geräumige Insel, die durch zwei Brücken mit dem Festland verbunden ist. Einige werden sich an die legendäre Aktion des versunkenen Autos erinnern, welche der Künstler Roman Signer im letzten Jahr zur Ausstellung »Gegenwarten« initiierte. Historisch betrachtet gehört der Schloßteich schon immer zum Kloster und wurde einst als Fischteich angelegt. ■

Sie haben auch ein Wort, das unbedingt in diese Liste gehört? Dann schreiben Sie eine E-Mail an team@chemnitz2025.de und vielleicht steht hier schon bald etwas zu Ihrem Vorschlag.

Was bringt uns der Titel Kulturhauptstadt Europas?

Grund #8
Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 haben wir die Möglichkeit auch ungewöhnliche Projekte umzusetzen.

Thema: Mikroprojekte

Auch in diesem Jahr hat die Jury wieder viele Mikroprojekte prämiert. Einige davon befinden sich bereits in der Umsetzungsphase. Ein kurzer Einblick in drei Projekte:

Musictracks

Die Zugfahrt wird zur Party und der Bahnhof wird zur Konzertbühne? Na klar! Diese Idee hatten die Freunde Thomas, Rico, Ulf und Kai. Sie haben sich mit MusicTracks als Mi-

kroprojekt beworben. Damit haben sie die Jury überzeugt und den Zuschlag bekommen. Also kann der Partyzug losrollen!

Am 9. Oktober startet der erste MusicTrack mit der Citybahn C15 nach Frankenberg. Zu zwei verschiedenen Fahrzeiten gibt es Soul, Funk und R'n'B direkt im Zug als DJ-Set.

Am Zielbahnhof in Frankenberg angekommen, spielen schließlich »The Mothership Connectors« – eine elfköpfige Chemnitzer Band – ihre Mischung aus extrem tanzbaren Funk- und Soul-Klassikern.

Ein tolles Projekt, das zeigt: Auch die Region um Chemnitz ist ein selbstverständlicher Teil der Kultur-

hauptstadt! Und man kommt sehr gut hin. Für die Initiatoren ist die Fahrt nach Frankenberg aber erst der Anfang. Denn wie wäre es, wenn der MusicTrack im Jahr 2025 bis nach Leipzig oder Dresden rollen würde? Wenn man an Unterwegsbahnhöfen in Städten oder Dörfern aussteigen und feiern könnte? Oder wenn das Radio T live aus dem Zug sendet?

Tickets für die MusicTracks können am Bahnhof vor der Abfahrt erworben werden. ■

Weitere Informationen zu diesem Mikroprojekt gibt es unter: musictracks.eu.



»Sprache der Engel«

Engel kennen wir alle – aus Erzählungen, Geschichten oder als Skulptur im öffentlichen Raum. Häufig stehen sie in der Nähe von Friedhöfen oder sind Teil eines Denkmals. Aber was sagen die Gesten der Engel aus? Was lässt sich beobachten, wenn man näher hinguckt? Diesen Fragen geht das Künstlerteam des Fraktalwerk-Projektraumes im Zuge ihres Mikroprojektes »Die Sprache der Engel« nach und lädt alle Interessierten ein, ihre Fotos bei einem kleinen Wettbewerb einzureichen.

Willkommen sind Fotos von Engeln, die mit Gesten sprechen. Das Ganze darf nicht nur in Chemnitz fotografiert werden – auch Bilder aus den Partnerstädten sind ausdrücklich erlaubt.

Nähere Informationen dazu finden sich bald auf der Webseite unter www.entanglements.de.

Wer vorher schon Kontakt mit den Akteur:innen aufnehmen möchte, kann gerne eine E-Mail schreiben an:

ulrike.lynn@fraktalwerk.de



Foto: Ulrike Lynn

RE:Marx Release Party

Bereits seit zehn Jahren kommentiert der Internetblog »re:marx« Geschehnisse in und um Chemnitz. Dies geschieht meist mit einem Augenzwinkern.

Zum Geburtstag haben die Macher:innen dahinter nicht nur das Internet ausgedruckt und eine erste gedruckte Ausgabe erstellt, sondern es wurde auch gefeiert.

Die Party dazu fand an einem Wochenende im Juli mit einer Sonderausstellung in der Galerie Borsseanger statt und hat gezeigt: In Chemnitz kann man auch ganz gepflegt dem Motto des Blogs beiwohnen.

Denn »Party, Pop und Poesie« spielen dabei eine große Rolle.

Zu lesen gibt es »re:marx« auf sämtlichen Social Media-Kanälen und unter:

www.remarx.eu



Foto: Re:Marx

MITMACHEN



Bereits zum 15. Mal entführt das "Fuego a la Isla"-Festival seine Besucher:innen am Samstag auf eine zauberhafte Insel in der Stadt, in eine kulturelle Parallelwelt mit viel Platz für Kreativität. Verschiedene Bühnen werden bespielt, besungen, belebt von internationalen Bands und Künstler:innen. Tickets unter fuegoalaisla.de.

WAS KOMMT

Die Macht der Worte trifft auf die Kraft eines ganzen Orchesters: In der 2. Staffel der Machiavelli Sessions präsentieren Künstler:innen aus der Hip-Hop-Szene neue Versionen ihrer Songs zusammen mit der Robert-Schumann-Philharmonie. Am Freitag erscheint ein weiterer Song des Rappers Sugar MMFK. Zu hören und zu sehen sind die Machiavelli Sessions auf dem YouTube-Kanal von KOSMOS CHEMNITZ, auf dem Instagram-Kanal von Machiavelli, im Radioprogramm von WDR COSMO und in der ARD Mediathek.

Lesungen zum Stefan-Heym-Preis

Lesung der Preisträger

Im Vorfeld der Verleihung des Internationalen Stefan-Heym-Preises der Stadt Chemnitz liest der schwedische Autor Richard Swartz auf Deutsch aus aktuellen Texten. Aus dem Roman seiner Frau, der kroatischen Schriftstellerin Slavenka Drakulic »Mileva Einstein oder Die Theorie der Einsamkeit« liest die Schauspielerin Katka Kurze.

»Mileva Einstein oder Die Theorie der Einsamkeit«

Lesung aus dem Roman von Slavenka Drakulic mit Schauspielerin Katka Kurze: Mit ihrem Mann Albert Einstein studierte Mileva Einstein Physik, diskutierte als gleichberechtigte Partnerin mit ihm seine Theorien und war seine engste Vertraute. Als die Ehe zerbricht, verliert Mileva ihren inneren Halt. Ein bewegender Roman über eine begabte Frau, die sich ein eigenes Leben erträumte und an den patriarchalischen Denkmustern des frühen 20. Jahrhunderts scheiterte.

»Lob des Buches – Bekenntnisse eines Bewohners der Gutenberg-Galaxis«

Lesung und Gespräch mit Richard Swartz: Dank eines Buches habe er als Kind zum ersten Mal über je-

mand anderes als über sich selbst geweint, schreibt der Schriftsteller Richard Swartz. Und er habe dann bemerkt, dass er dank Büchern viele Leben haben konnte. Für den Rest des Lebens gab es kein Halten mehr.

9. Oktober, 18 Uhr
 TIETZ, Veranstaltungssaal
 Eintritt: frei

Anmeldung erforderlich:
information@stadtbibliothek-chemnitz.de oder 0371 488 4366

Informationen zur Impfstelle

Ab dem 5. Oktober befindet sich die Chemnitzer Impfstelle am Klinikum Chemnitz, Standort Küchwald, Bürgerstraße 2, Haus 11, im Dachgeschoss der Infektionsambulanz. Über den Haupteingang des Standortes Küchwald gelangen Impfwillige zur Impfstelle. Zurzeit ist die Bürgerstraße gesperrt, die Zufahrt ist über die Beyerstraße möglich. Die Impfstelle ist dienstags und freitags von 13 bis 15 Uhr geöffnet, Impfwillige können ohne Termin und Anmeldung kommen. Sie müssen Impfausweis und Krankenversicherungskarte mitbringen. In der Impfstelle sind Erst- und Zweit- sowie Auffrischungsimpfungen gegen Corona mit den Impfstoffen von Biontech/Pfizer und Moderna möglich.

2G-Optionsmodell

Beim Betrieb von Einrichtungen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten im 2G-Optionsmodell kann auf den Mund-Nasenschutz und Abstände verzichtet werden und es gilt keine Beschränkung der Auslastung der Höchstkapazität. Besucher:innen müssen über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Die Anmeldung des 2G-Optionsmodells ist per E-Mail an 2g-anmeldung@stadt-chemnitz.de möglich. Die E-Mail muss Name und Adresse der Einrichtung und des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort, Datum und Zeitraum des Angebots, Besucherhöchstkapazität und die jeweiligen Kontrollmaßnahmen sowie die Kontakterfassung enthalten. Das 2G-Optionsmodell gilt nicht während der Überlastungsstufe und es gelten Ausnahmen gemäß § 6a Abs. 2 Ziffer 2 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung.

Wehrdienst-Datenübermittlung

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können einen freiwilligen Wehrdienst leisten. Die Meldebehörden müssen dafür gemäß § 58c Soldatengesetz Familienname, Vornamen und Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermitteln. Dies schließt den Betroffenen Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Bis zum 28. Februar 2022 können die Betroffenen des Geburtsjahrgangs 2005 von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Antrag auf Widerspruch ist in der Meldebehörde, in den Bürgerservicestellen und auf www.chemnitz.de erhältlich.

Ausgezeichnet: Preisträger und Preisträgerin des Internationalen Stefan-Heym-Preises 2020



Foto: Paul Zsolnay Verlag

Der Internationale Stefan-Heym-Preis der Stadt Chemnitz 2020 ging an die kroatische Schriftstellerin und Journalistin Slavenka Drakulic und den schwedischen Autoren und Journalisten Richard Swartz. Das Kuratorium zur Vergabe des Internationalen Stefan-Heym-Preises würdigt mit der Auszeichnung das langjährige literarische und publizistische Schaffen des verheirateten Autorenpaars. Die Entscheidung des Kuratoriums gab die ehemalige Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig am 12. November 2019 bekannt. Die Verleihung des mit 20.000 Euro dotierten Literaturpreises sollte ur-

sprünglich am 3. April 2020, traditionell im Umfeld des Geburtstages von Stefan Heym (10. April 1913), stattfinden. Aufgrund der Coronapandemie wurde der Festakt zur Preisverleihung auf den Herbst 2021 verschoben und findet nun am 10. Oktober 2021 im Chemnitzer Opernhaus statt. Slavenka Drakulic und Richard Swartz sind im besten Sinne des Wortes europäische Stimmen, sie beschäftigen sich mit den großen europäischen Fragen, die am Beispiel individueller Schicksale erörtert werden. Krieg und Frieden, Demokratie, Diktatur, Kriegsverbrechen und Ver-



Foto: Roko Crnic

antwortung, Gleichberechtigung und Gerechtigkeit: Als Chronisten zeichnen sie sich aus durch ihre scharfsinnige literarische Betrach-

tung von Geschichte und Gegenwart, die gleichermaßen brillant und poetisch unbestechliche Wahrheiten vermittelt.

Vom leeren Platz zum verhüllten Monument

Zu Beginn der Planungen zur Chemnitzer Innenstadtbebauung sollte das Karl-Marx-Monument vor der Stadthalle einen Platz finden. Doch der damalige Stadtbaudirektor Karl Joachim Beuchel hatte eine bessere Idee: Er schlug vor, das Monument nicht auf den Platz, sondern an eine Straße zu stellen – die heutige Brückenstraße. Karl Joachim Beuchel wollte damit vor

allem erreichen, dass der Platz vor der Stadthalle den Menschen als schöner Aufenthaltsort dient. Doch auch für das Karl-Marx-Monument war sein neuer Platz der bessere: So konnten die Karl-Marx-Büste und der Schriftspiegel am Haus der Partei die Einheit bilden, die wir heute kennen.

Fotos: Schloßbergmuseum/
Dietwart Pammler



Als der Karl-Marx-Kopf im August 1971 in 95 Einzelteilen Karl-Marx-Stadt erreichte, musste er hier noch zusammengesetzt werden.

Dass das kein einfaches Unterfangen war, zeigte sich bald: Der Schöpfer des Monuments, Lew Kerbel, war davon überzeugt, dass man die Bronzeteile nicht per Schweißnaht verbinden könne.

Er war sich sicher, dass die Teile nur zusammenhalten werden, wenn man sie mit flüssiger Bronze verbindet. Doch es gab jemanden, der vom Gegenteil überzeugt war: Klaus Rüdiger.

Der damalige Bauingenieur bei VE Wohnungsbaukombinat »Wilhelm Pieck« Karl-Marx-Stadt hielt diese Variante für unmöglich: Wie sollte man damit die Teile an der Unterseite verbinden, ohne dass die flüssige Bronze herauslief?

Er wusste, dass in Halle beim Zentralinstitut für Schweißtechnik die

richtigen Leute saßen, die darauf eine Antwort haben könnten. Welche Lösung die Ingenieure nach kurzer Zeit parat hatten und vor welche neuen Probleme diese das Team um Klaus Rüdiger stellte, erzählt er im Interview auf der folgenden Seite. So viel sei verraten: Lew Kerbel war überaus glücklich über die am Ende unsichtbaren Schweißnähte.

Der Bildhauer legte nach dem Verschweißen der Teile natürlich auch selbst noch Hand an sein Werk und verpasste ihm den letzten Feinschliff.

Unter enormem Zeitdruck stellten die Schweißer der hiesigen VEB Germania das Karl-Marx-Monument pünktlich fertig, sodass es am 9. Oktober 1971 eingeweiht werden konnte. Unter den Blicken von schätzungsweise 250.000 Zuschauer:innen wurde der Karl-Marx-Kopf schließlich enthüllt.

Tausend Meter Schweißnaht

Karl-Marx-Stadt 1963 – Deutliche Spuren des Zweiten Weltkrieges kennzeichnen die Innenstadt: Trümmerteile, kaputte Gebäude und viel Platz definieren das Zentrum. Die Stadthalle und das Interhotel gibt es noch nicht. Es ist das Jahr, in dem Klaus Rüdiger nach Karl-Marx-Stadt zog, um mit dem Aufbau des Karl-Marx-Monumentes eine besonders schwierige Aufgabe zu übernehmen.

Der junge Mann kam aus dem Mansfelder Kupferschieferbergbau nach Sachsen und trat beim VE Wohnungsbaukombinat »Wilhelm Pieck« seine Stelle als Bauleiter und Bauvorbereiter an. »Damals waren Bauvorbereitungen wichtig, damit das Material, das für den Bau gebraucht wurde, auch wirklich zur rechten Zeit da war. Alle Gewerke – Maurer, Putzer, Ausbaugewerke, Sanitärinstallation – mussten geplant werden. Alles musste der Reihe nach erfolgen. Und diese Reihenfolge festzulegen, war unsere Aufgabe«, sagt Klaus Rüdiger im Gespräch mit der Amtsblatt-Redaktion.

Damals, 1963, war das Haus der Partei oder auch »Parteifalte« in Vorbereitung, an der Rüdiger direkt mitgewirkt hat. »Rudolf Weiser war zu dieser Zeit Chefarchitekt. Vieles hat er entworfen. Heute will das niemand mehr wissen, aber die Partei-sage ist das »W« von Weiser und ein Strich. Genau so hat er unterschrieben. Er hat sich hier verewigt.«

Abenteuer Moskau

Das VE Wohnungsbaukombinat »Wilhelm Pieck« Karl-Marx-Stadt sollte das Fundament und die Außenanlage des Karl-Marx-Kopfes fertigen. Rüdiger und seine Kollegen waren für die Vorbereitung des Baugebietes »Fritz Heckert« verantwortlich. Er lernte Stadtarchitekten und Mitarbeiter kennen und so kam es, dass er eines Tages gefragt wurde: »Sag mal, fährst du mit nach Moskau? Hast du Lust dazu?« Ohne auch nur eine Minute zu überlegen, antwortete Rüdiger: »Na klar, fahre ich mit nach Moskau! Was soll ich denn da?« – »Na, das Karl-Marx-Monument wird dort gefertigt. Professor Kerbel ist gerade dabei, des fertigzustellen und wir müssen es begutachten. Du sollst als Baufachmann sagen, ob das so geht.« Rüdiger flog mit. Zwei Stunden mit der Interflug nach Moskau. Im Hotel Rossija wurde er persönlich von Lew Kerbel empfangen. Rüdiger erzählt: »Dann haben wir uns mit dem Professor Kerbel ge-

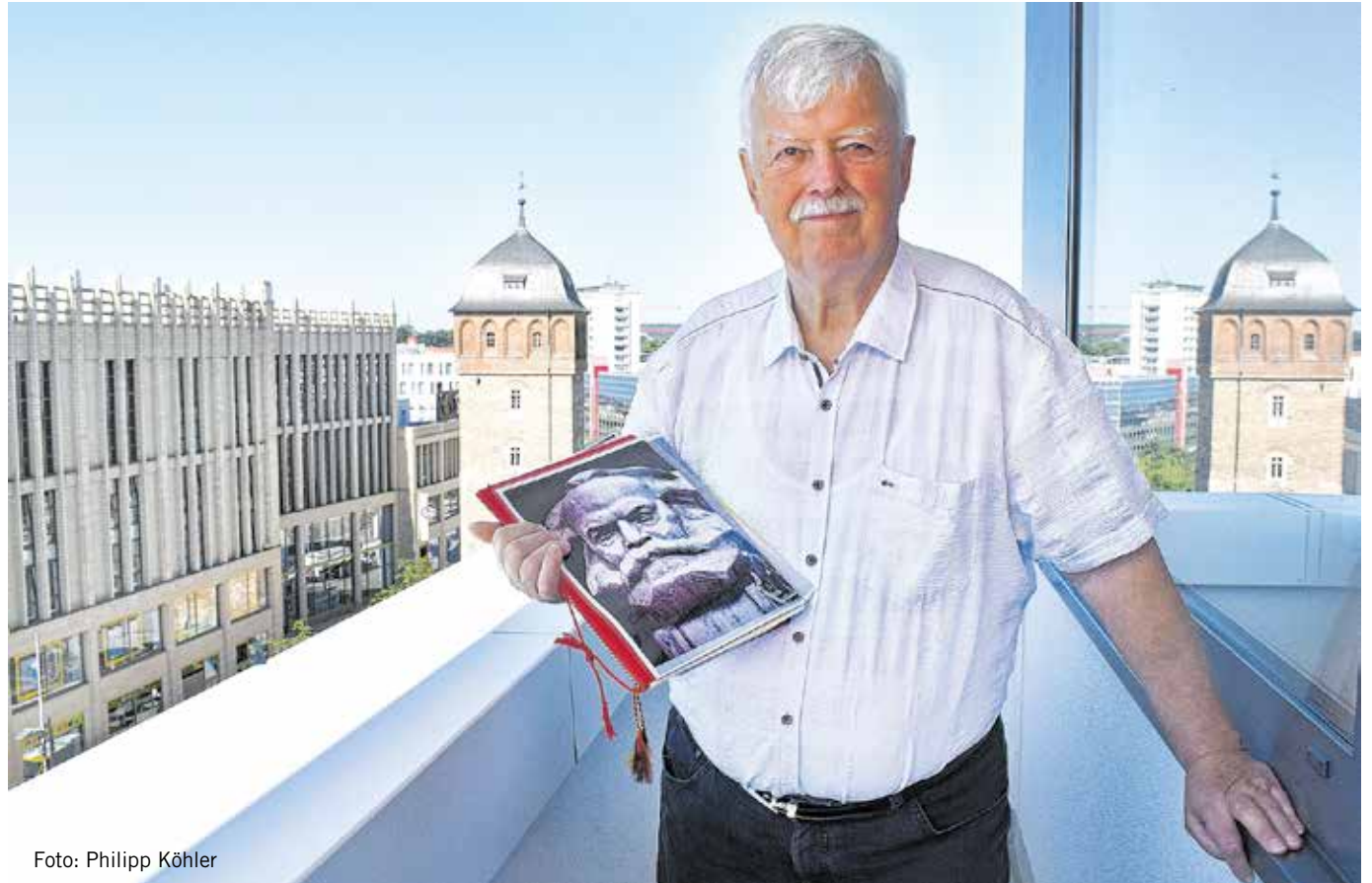


Foto: Philipp Köhler

troffen in seinem Atelier, wo das Karl-Marx-Monument entstanden ist. Das war nicht das Monument, was hier steht, sondern das war das maßstabgetreue Modell. Ich weiß nicht mehr, wie viele Tonnen Gips dort verarbeitet worden sind. Das war der Zeitpunkt, an dem das Modell von der Stadt abgenommen werden sollte. Mit dabei waren Siegfried Arlt, der Leiter der Kultur, Herr Schuster, der Leiter des Büros für bildende Kunst, und ich. Zu dritt haben wir gesagt: »Jawohl, so soll es mal aussehen.«

Auf Moskau folgt Leningrad

Kurz nach seinem Moskau-Besuch musste Rüdiger noch einmal nach Leningrad fahren. Dort wurde das Monument gegossen. Am 18. August 1971 sah er das Monument zum ersten Mal. Gegossen und aufgebaut in Leningrad. Die einzelnen Elemente waren miteinander verschraubt, was deutlich sichtbare Fugen mit sich brachte. Rüdiger: »Das heißt, wir haben drei oder vier Beratungen mit den Ingenieuren von Monument Skulptura geführt und gefragt, wie wir die Fugen schließen sollen. »Vergießen mit flüssiger Bronze« war die Antwort.« »Was machen wir dann hier unten im Bart, das läuft doch raus.« Drehen können wir den Kopf mit 40 Tonnen sicherlich nicht. »Das müsst ihr vergießen.« So eine senkrechte Fuge wäre nicht vollgelaufen, das ging nicht. Da waren wir natürlich erst einmal sehr erschrocken.«

Die einzige Lösung, die Rüdiger im Kopf hatte, war das Verschweißen der 95 Bronze-Teile. Durch den Bau des Interhotels Kongreß in Karl-Marx-Stadt hatte Rüdiger gute Kontakte zum Zentralinstitut für Schweißtechnik (ZIS) in Halle. »Wir

waren jetzt diejenigen, die das lösen mussten, obwohl ich eigentlich gar keine Kenntnisse darüber hatte. Ich bin weder Schweißingenieur noch ein Fachmann auf diesem Gebiet. Aber ich wusste, dass das Schweißinstitut ein exzellenter Betrieb war«, erinnert sich Rüdiger. »Ein guter Engel hat mir eingegeben: »Nimm doch mal zwei solche Bronzestücke mit, die werden in dem ZIS schon etwas daraus machen.« Ich habe in meine Aktentasche zwei Stücken Bronze eingepackt.«

Die Lösung des Problems

Am 24. August 1971 war Rüdiger in Halle. Sie hatten 15 Tage Zeit, um das Problem zu lösen. »Im ZIS haben die Schweißingenieure zwei Stunden gebraucht, bis sie die beiden Bronzestücke zusammenschweißten. Sie wussten genau, welche Elektroden dafür notwendig waren. Wir haben die Kollegen in Halle gefragt: »Habt ihr genug Elektroden da?« »Naja, wie viel wollt ihr denn schweißen?« »Na, so um die 1000 Meter.« »Um Gottes Willen, da müssen wir was Neues bestellen.« Dann ging der Prozess los.« Die Verantwortlichen in Karl-Marx-Stadt haben die Bestellung der Elektroden ausgelöst und festgelegt, welches Unternehmen den Kopf zusammenschweißen sollte. Es war die Germania. »Das ist ja unser Vorzeigebetrieb in Sachen Schweißen«, sagt Rüdiger. Alles Weitere wurde organisiert, auch die Montage. Der Karl-Marx-Kopf musste in Leningrad auseinander gebaut und in Karl-Marx-Stadt wieder aufgebaut werden. Der Kraftverkehr Karl-Marx-Stadt, Außenstelle Mittweida übernahm den Transport. Rüdiger lacht: »Ich weiß nur, dass die Fahrer gesagt haben: »Wir waren jetzt acht

Tage unterwegs und haben den Kopf hierhergeholt – vier Tage hin, vier Tage zurück.« Die haben da einiges erzählt, was da unterwegs alles so passiert ist.«

Der Nischel steht

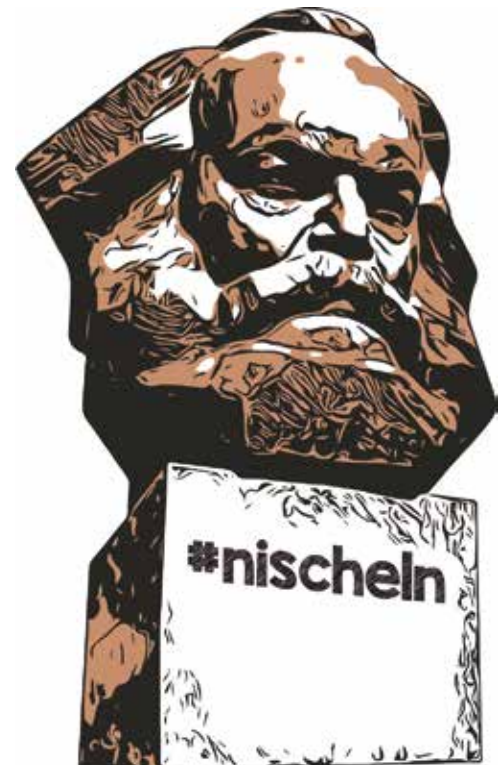
Als der Karl-Marx-Kopf dann endlich an seinem Platz steht, sind alle glücklich. Rüdiger erinnert sich an ein Foto auf dem neben ihm und seinen Kollegen auch Lew Kerbel zu sehen ist. »Damit war die Geschichte »Karl-Marx-Kopf« zu Ende und wir sind heute noch glücklich, dass er da steht.«

Nach der Einweihung des Monuments erhielt er von Lew Kerbel eine

handgeschriebene Widmung. Der damalige Oberbürgermeister Kurt Müller verlieh Klaus Rüdiger eine Medaille und eine Urkunde als Ehre für den Aufbau des Stadtzentrums. »Das Schöne daran war, dass auch Arbeiter, Ingenieure und Meister damit geehrt wurden und nicht nur der Chef.«

Ein Video zum Interview mit Klaus Rüdiger gibt es auf den Social Media-Kanälen der Stadt.

Alle Interviews sowie das Programm zum Geburtstag des Karl-Marx-Monumentes sind über den QR-Code auf der linken Seite oder unter dem Kurzlink www.chemnitz.de/nischeln zu finden.



Neues Netzwerk für Schulen mit digitalem Fokus

Ein Gymnasium und drei Oberschulen beteiligen sich in der Region Chemnitz

Mit dem Ziel, Schüler:innen besser auf eine digitale Arbeitswelt vorzubereiten, hat in der vergangenen Woche in Chemnitz ein Netzwerk von M.I.T.-Schulen (Medienbildung, Informatik, Technologien) seine Arbeit aufgenommen. Ein Gymnasium und drei Oberschulen werden junge Menschen besonders in den Bereichen Medienbildung, Informatik und digitale Technologien unterrichten. Dafür kooperieren die Universitäten Chemnitz und Leipzig, die Städte Chemnitz, Limbach-Ober-

frohna und Mittweida sowie die Gemeinde Claußnitz, die beteiligten Schulen sowie der Freistaat Sachsen.

»Schülerinnen und Schüler werden zukünftig auf eine ganz neue Arbeitswelt treffen. Künstliche Intelligenz, der Einsatz von mobilen Robotern, 3D-Werkzeugen oder Objekte virtueller Realität werden immer stärker die Berufe prägen. Darauf müssen sich auch Schulen einstellen. Ich bin den beteiligten Netzwerkpartnern deshalb sehr dankbar, dass sie sich dieser Herausforderung gemeinsam stellen«, sagte Kultusminister Christian Piwarz.

In einer Absichtserklärung, die Bürgermeister Ralph Burghart unterzeichnete, vereinbarten die Partner, Schüler:innen einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen

Medien, informatische Bildungsinhalte sowie Einsatzbereiche digitaler Technologien näherzubringen. Dazu wird den Schüler:innen an den M.I.T.-Gymnasien ab dem Schuljahr 2023/24 erstmalig Informatik als Leistungskurs angeboten. Auch Ganztagsangebote und die berufliche Orientierung sollen für die M.I.T.-Bildung genutzt werden. Zudem werden Kooperationen mit der regionalen IT-Branche und Wirtschaftsverbänden angestrebt. In Chemnitz sind folgende M.I.T.-Schulen Teil des Netzwerks:

- Karl-Schmidt-Rottluff-Gymnasium (Chemnitz)
- Pestalozzi-Schule, Oberschule (Limbach-Oberfrohna)
- Johann-Gottlieb-Fichte-Schule, Oberschule (Mittweida)
- Oberschule Claußnitz (Claußnitz)



Foto: Michael Walter

Begrünte Fassaden erhalten Förderung

In seiner Sitzung am 22. September hat der Stadtrat die Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz für Fassadenbegrünung beschlossen.

Fassadenbegrünungen verbessern das Stadtklima maßgeblich in dichtbesiedelten, innerstädtischen Bereichen. Sie reduzieren sommerliche Hitzebelastungen, erhöhen Wärmedämmungen im Winter, tragen zum Lärmschutz bei und verbessern die Luftqualität. Darüber hinaus erhöhen sie die Attraktivität des Stadtquartiers. Sie sind gesundheitsfördernd für den Menschen

und dienen auch dem Artenschutz von Pflanzen und Tieren.

Die Stadt Chemnitz wird deshalb Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden fördern. Für zwei Jahre werden dafür insgesamt 74.000 Euro im Haushalt der Stadt bereitgestellt. Bis Ende 2022 können Förderanträge innerhalb des Fördergebietes im dichter bebauten Bereich der Stadt gestellt werden. Das Fördergebiet umfasst dabei Hitzeinseln sowie besonders von Lärm und Schadstoffen belastete Flächen gemäß Klimafunktionskarte der Stadt Chemnitz.

Es gibt unterschiedliche Förderquoten: In Gebieten der Zone A werden 75 Prozent der Herstellungskosten, maximal jedoch 5.000 Euro gefördert. In Zone B beträgt der Zuschuss

50 Prozent der Herstellungskosten beziehungsweise maximal 2.500 Euro. Zu den Herstellungskosten einer Fassadenbegrünung zählen:

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entsiegelung, Bodenaufbereitung oder Bodenaustausch
- Kosten der Ausführung
- Materialkosten z. B. für Rankhilfen oder Pflanzen

Auch die Planung der Maßnahme kann gefördert werden. Anträge können durch alle natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, solange sie dazu für das Objekt berechtigt sind, z. B. Gebäudeeigentümer:innen oder auch Mietergemeinschaften mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers. Die Förderbedingungen, die Karte des Förder-



Begrünte Fassaden sorgen für ein besseres Stadtklima – gerade in dicht bebauten Städten. Foto: Bundesverband GebäudeGrün e.V.

gebiets sowie alle Formulare für die Antragstellung gibt es unter www.chemnitz.de/fassadengruen.

Jasmin Schubert berät zur Antragstellung unter 0371/488 6072 oder jasmin.schubert@stadt-chemnitz.de.

Wie entstehen Nachrichten, wie arbeiten Pressestellen?

Wer einen Blick in das Studio von SachsenFernsehen werfen oder wissen will, wie eine Pressestelle arbeitet, kann sich für einen Kurs bei der VHS Chemnitz anmelden.

Journalismus praktisch erleben – am 5. Oktober beginnt eine zehnteilige Kursreihe der Volkshochschule in Zusammenarbeit mit SachsenFernsehen. Dabei geben berufserfahrene Redakteur:innen Einblicke in ihren Alltag und zeigen, wie Themen aufbereitet werden, wie Quellen genutzt und Inhalte auf ihre Wahrheit geprüft wer-

den. Sie leiten die Teilnehmer:innen an, mit Mikrofon und Kamera eigene Formate zu produzieren.

Jeder Termin beginnt um 17 Uhr im TIETZ. Anschließend wird in den Redaktionsräumen von SachsenFernsehen weitergearbeitet. Die Veranstaltungen dauern jeweils drei Stunden. Vier der Termine finden noch in diesem Jahr statt: Am 5. Oktober, am 2. und am 23. November sowie am 14. Dezember. Empfohlen wird, alle Veranstaltungen dieser Kursreihe zu besuchen, dies ist jedoch nicht verpflichtend. Die Inhalte der einzelnen Sitzungen sind:

- 1) Wie funktioniert das Mediensystem in einer Demokratie?
- 2) Worin unterscheiden sich klassische & soziale Medien?

3) Wie funktioniert Journalismus, welche Grundsätze gibt es?

4) Crossmedial Arbeiten mit Text, Bild, Ton und Video

5) Wie entstehen Nachrichten? Redakteur:innen erklären das 1x1 der Praxis

6) Einblicke in die Vielfalt journalistischer Formate und Storytelling

7) Welche Verantwortung tragen Journalist:innen und Nutzer:innen? Wie erkenne ich Fake News und Halbwahrheiten in meinem Umfeld?

8) Journalistische Formate selbst erstellen – Teil I (Ideen & Planung)

9) Journalistische Formate selbst erstellen – Teil II (Umsetzung)

10) Journalistische Formate selbst erstellen – Teil III (Auswertung & Reflexion)

Ab Dienstag, 5. Oktober, 17 bis 20 Uhr
Tietz, Kursraum 4.08, entgeltfrei

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://vhs.link/h6fjNS>

Einblick in die Arbeit der Pressestelle der Stadt Chemnitz



Matthias Nowak, der Pressesprecher der Stadt Chemnitz, berichtet über die Aufgaben der Pressestelle und die Herausforderungen dabei, Bürger:innen das Handeln eines Amtes beziehungsweise einer

Behörde so verständlich und transparent wie möglich zu erklären – und das auf allen Kanälen: auf der Webseite, im Amtsblatt, in sozialen Netzwerken, im Radio oder Fernsehen. Er erläutert außerdem die Abläufe und Hintergründe bis zur Veröffentlichung einer Pressemitteilung. ■

Dienstag, 5. Oktober, 19 bis 20.30 Uhr
TIETZ, Raum 4.07, entgeltfrei

Weitere Informationen und Anmeldung unter: <https://vhs.link/9YSFGN>

Ansprechpartnerin:
Astrid Günther,
Fachbereichsleiterin Mensch und Gesellschaft
Telefon: 0371 488-4321
E-Mail: guenther.a@vhs-chemnitz.de

Kita »An der Sparkasse« gewinnt »Max Meise«-Wettbewerb



Foto: Kristin Schmidt

Am vergangenen Montag erhielten die Kinder der Kita-Gruppe 2 den ersten Preis des Wettbewerbs »Max Meise – Wer wohnt denn da?«.

Die Gruppe hat mit einem Plakat zur Vogelbeobachtung im Frühling und einem Video der teilnehmenden Kinder den Preis gewonnen. Vertreter:innen der Unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Chemnitz überreichten ihnen Sachpreise rund um die Themen Vögel und Natur.

Der Wettbewerb zur Vogelbeobachtung »Max Meise – Wer wohnt denn da?« ist ein Gemeinschaftsprojekt

des Umweltamtes der Stadt Chemnitz, dem Projekt »Junge Naturwächter Chemnitz« und der Naturschutzstation Adelsberger Straße 192. Teilnehmen konnten Chemnitzer Kinder und Jugendliche, Gruppen von Kindertagesstätten, Schulklassen oder Arbeitsgemeinschaften von März bis Ende Juni 2021. Die Teilnehmenden sollten einen Nistkasten bauen oder kaufen sowie ein Bild davon malen, wo sie den Nistkasten aufgehängt haben und wer ihn bezogen hat. Dazu konnten sie eine Geschichte zur Vogelbeobachtung schreiben, die Nistkastenbewohner fotografieren oder etwas basteln.

Bei den »Jungen Naturwächtern Chemnitz« können Kinder und Jugendliche die Natur erleben, entdecken und lernen, sie zu schützen. Sie sind Teil des Programms »Junge Naturwächter Sachsen«.

Interkulturelle Filmwoche beginnt am 4. Oktober

Bei der Interkulturellen Filmwoche zeigen die Veranstalter:innen vom 4. bis zum 10. Oktober zehn internationale Filme an verschiedenen Orten in Chemnitz.

Das gesamte Programm der Interkulturellen Filmwoche gibt es unter chemnitz.de/ikw. Unter anderem werden folgende Filme gezeigt:

»Opening doors, new beginnings«
4. Oktober, 19 bis 21 Uhr
Frauzentrum Lila Villa
Kaßbergstraße 22
09112 Chemnitz

»Unsicherheit, Lebensgefahr und die Sehnsucht nach friedlichem Miteinander. Drei Geflüchtete erzählen ihre Geschichte und zeigen uns ihren Überlebenswillen im Weggehen, Zurücklassen und ungewissen Ankommen im Irgendwo. Eine Erzählung von Mut, Hoffnung und das Vertrauen auf einen neuen Anfang.« Dieser Film von Becky Taylor Hellwig und Eden Nares, in Kooperation mit dem Chemnitzer Filmwerkstatt e. V. lädt zum Austausch und Nachdenken ein.»

»Wir sind jetzt hier«
5. Oktober, 19 bis 21 Uhr
Café im Weltecho
Annaberger Straße 24
09111 Chemnitz

»Als 2015 mehr als 800.000 Geflüchtete nach Deutschland kamen,

waren sie die Angstgegner aller Integrations-skeptiker:innen: Junge Männer, die allein aus Syrien oder Afghanistan, aus Somalia, Eritrea oder dem Irak nach Deutschland kamen. Sie wurden zur Projektionsfläche genauso für ernsthafte Sorgen wie für plumpen Rassismus. Zugleich wurde viel häufiger über sie gesprochen als mit ihnen – und da setzt dieser Film an. Sieben junge Männer erzählen in die Kamera vom Ankommen in Deutschland – von lustigen und beglückenden Momenten und von Momenten tiefster Verzweiflung, von ihren Ängsten und wie sie mit ihnen umgegangen sind, von Rassismus und von der Liebe. Ihre Geschichten lassen die Zuschauer:innen teilhaben an den emotionalen Turbulenzen, die eine Flucht fast immer nach sich zieht und sie erzählen viel darüber, was es

auch in den nächsten Jahren noch braucht, damit Integration gelingt.« Im Anschluss: Gespräch mit den Filmemachern und Protagonisten

»Gegen den Staat – Das Netzwerk der Neonazi-Anwälte«
6. Oktober, 19 bis 21 Uhr
Café im Weltecho
Annaberger Straße 24
09111 Chemnitz

»Rechtsanwälte sind »Organe der Rechtspflege«. Doch was passiert, wenn sie eine Ideologie haben, die den Rechtsstaat bekämpft? Der Film zeigt, wie tief einige Rechtsanwälte in der Neonaziszene verwurzelt sind und welche Gefahren das mit sich bringt.« Anschließend findet ein Podiumsgespräch mit dem freien Journalisten und Autor des Films Alex Hemmerling statt.

»Das Unwort«

7. Oktober, 18 Uhr
Gemeindesaal der Jüdischen Gemeinde
Stollberger Straße 28
09119 Chemnitz

»Der Schüler Max (Samuel Benito) wird von seinen Mitschülern an einem Berliner Gymnasium wegen seines jüdischen Glaubens drangsaliert. Nachdem Max einem Mitschüler das Ohrläppchen abgebissen und einem anderen die Nase gebrochen hat, droht ihm der Schulverweis. Auf einer Schulkonferenz, auf der der Konflikt geschlichtet werden soll, kommt es stattdessen zwischen den überforderten Eltern, der Klassenlehrerin, dem Direktor und der Vertreterin der Schulaufsichtsbehörde vollends zum Eklat.« Im Anschluss findet eine Diskussionsrunde statt. ■

25. »Schlingel« eröffnet mit Familienwochenende

Das internationale Kinderfilmfestival Schlingel beginnt am 9. Oktober um 18 Uhr mit einer Eröffnungsfeier im Chemnitzer Opernhaus.

Das Publikum kann sich dabei auf Einblicke in das diesjährige Festivalprogramm, Filmausschnitte und Grüße aus aller Welt freuen. Durch den Abend führt der Kika-Moderator Ben.

Fast 200 Filme aus beinahe 50 Ländern sind in diesem Jahr Teil des Festivalprogramms. Sie werden

im CineStar in der Galerie Roter Turm, im Opernhaus Chemnitz, im Carlowitz-Saal der Stadthalle, im Kino Metropol & im Clubkino Siegmars zu sehen sein. 77 lange und 116 kurze Filme nehmen an den Wettbewerben teil.

Insgesamt zehn Welturaufführungen, eine Weltkinopremiere, acht Internationale, fünf Europäische, 80 Deutsche Premieren und eine Deutsche Kinopremiere. Ab dem 9. Oktober locken insgesamt 413 Filme aus aller Welt kleine und große Filmfans aus Sachsen in sechs Spielstätten in Chemnitz und Zwickau, 193 der Produktionen laufen in der Festivalwoche.

Um den Besuch der Gäste so sicher wie möglich zu gestalten, gibt es viele verschiedene Veranstaltungen-

orte: neben dem CineStar kann man auch im Metropol, im Carlowitz-Saal der Stadthalle Chemnitz, im Clubkino Siegmars und erstmals auch im Opernhaus Filme schauen.

In diesem Jahr werden Schulklassen am Montag und Dienstag zusätzlich Filmvorführungen in diesem besonderen Ambiente erleben. Durch die vielen Spielstätten können Abstände eingehalten werden und das Tragen einer Maske am Platz entfällt.

Insgesamt werden 413 Kurz- und Langfilme aus 48 Ländern präsentiert. Sie konkurrieren in den Wettbewerbskategorien Kinderfilm, Juniorfilm, Jugendfilm, Animationsfilm, Blickpunkt Deutschland sowie Kurzfilm um die begehrten Trophäen. Weitere Produktionen laufen in der für die meisten Jurys außer

Konkurrenz stehenden Sektion Panorama, einem Spezialprogramm mit Länderfokus Russland.

Im Anschluss an die Festivalwoche finden weitere Filmvorführungen im Kinderfilmhaus (Neefestraße 99) und im Rahmen des Projekts »Kurze Wege für kurze Beine« statt.

Eine der größten Barrieren bei internationalen Filmen ist die Sprache. Daher bietet die Festivalwoche die einmalige Gelegenheit, eigens untertitelte oder live im Kinosaal synchronisierte Filme zu sehen. Mehr als 1.800 Produktionen aus fast 90 Ländern hat die Programmkommission in den letzten Monaten gesichtet, um die passenden für das Festival auszuwählen. Filme aus Indien sind genauso vertreten wie Streifen aus Südkorea, Argentinien

oder Kroatien. Aber auch nationale Filme werden zu sehen sein: Insgesamt feiern acht Langfilm-Produktionen ihre Welturaufführung.

Familienwochenende

Am 9. und 10. Oktober findet das »Familienwochenende« des Schlingels statt. Los geht's am Samstag mit dem Kurzfilmmarathon »All you can see«. Kurzfilmen bezahlen einmal Eintritt und können dann den ganzen Tag die Programme für alle Altersgruppen besuchen. Dazu gestaltet das Team vom Mitmalfilm einen kleinen Workshop und für besonders fleißige Gäste gibt es auch etwas zu gewinnen. ■

Das komplette Programm & alle Festivalfilme unter www.ff-schlingel.de

Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich –

Montag, den 11.10.2021, 19:30 Uhr,
Ratszimmer, Rathaus Grüna, Chemnitzer Straße 109, 09224 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Grüna – öffentlich – vom 13.09.2021 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Informationen zu „Haus Waldquell“ 5. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen 6. Vorlage an den Ortschaftsrats Terminplan für die Sitzungen des Ortschaftsrates Grüna für das Jahr 2022
Vorlage: OR-043/2021
Einreicher: Ortsvorsteher Grüna 7. Informationen des | <ol style="list-style-type: none"> Ortsvorstehers 8. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Grüna <p>Lutz Neubert // Ortsvorsteher</p> |
|---|---|---|

Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich –

Dienstag, den 12.10.2021, 16:30 Uhr,
Stadtverordnetenversammlung des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich – vom 20.07.2021 4. Verpflichtung des neuen sachkundigen Einwohners gemäß § 19 der Sächsischen Gemeinde- | <ol style="list-style-type: none"> ordnung (SächsGemO) 5. Allgemeine Informationen 5.1. Vorstellung eines Projektes der Nomad Academy des European Creative Rooftop Network (ECRN) zur Dachbegrünung
Gäste: Juliane Schwarz-Bierschenk (Projektkoordinatorin), Vanessa J. Herrmann (Vertreterin der Stadt Chemnitz im Netzwerk) 5.2. Aktueller Stand der Umsetzung der Sustainable Develop- | <ol style="list-style-type: none"> ment Goals in Chemnitz / Aktuelles aus dem Agenda-Büro/Umweltzentrum 6. Verschiedenes 7. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des AGENDA-Beirates – öffentlich – <p>Thomas Scherzberg // Vorsitzender des AGENDA-Beirates</p> |
|--|---|---|

Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich –

Donnerstag, den 14.10.2021, 16:30 Uhr,
Raum 118 im Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der | <ol style="list-style-type: none"> Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich – vom 20.05.2021 4. Probleme von Ordnung und Sicherheit in Kleingartenanlagen 5. Fördermittelanträge und Ausblick auf 2022 6. Allgemeine Informationen | <ol style="list-style-type: none"> 7. Verschiedenes 8. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Niederschrift der Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich – <p>Hans-Joachim Siegel // Vorsitzender des Kleingartenbeirates</p> |
|---|--|--|

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz**Rahmenvertrag zur Lieferung und Ausstattung von Fachräumen**

Werken, Technik, Keramik, Textil
Vergabenummer: 10/40/21/014
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Erarbeitung Konzept zur Zentralisierung

Schul-IT-Infrastruktur
Vergabenummer: 10/40/21/019
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliche Vergabe
Ausführungsort: Chemnitz

Mehr Chemnitz im Netz

www.chemnitz.de

facebook.com/stadt.chemnitz

twitter.com/stadt_chemnitz

Stellenangebote**ARBEITEN IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025**

Wir suchen für die Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen mehrere:

LEITSTELLENDISPONENTEN (M/W/D)

Kennziffer: 37/08

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für die Feuerwehr Chemnitz einen:

INFORMATIKER ALS SYSTEM-ADMINISTRATOR IN DER FEUERWEHR CHEMNITZ (M/W/D)

Kennziffer: 37/11

Wir suchen unbefristet für den Bereich Gebäudemanagement und Hochbau einen:

INGENIEUR ODER TECHNIKER ELEKTROTECHNIK/GEBÄUDETECHNIK (M/W/D)

Kennziffer: 17/06

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet in Vollzeit oder Teilzeit mehrere:

DIPLOM-VERWALTUNGSWIRTE (FH) BZW. BACHELOR OF LAWS ALLGEMEINE VERWALTUNG/SOZIAL-VERWALTUNG (M/W/D)

Kennziffer: 10/07

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet mehrere:

VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE (M/W/D)

Kennziffer: 10/08



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer. **Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: www.chemnitz.de/jobs**



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.evergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur
Matthias Nowak
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage Baugrundstück: Georg-Landgraf-Straße, Flurstück 3608 der Gemarkung Chemnitz

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:
 Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 27.09.2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 20/5991/3/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 Nr. 1 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:
 Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück/Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt.
 Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte. Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
 Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

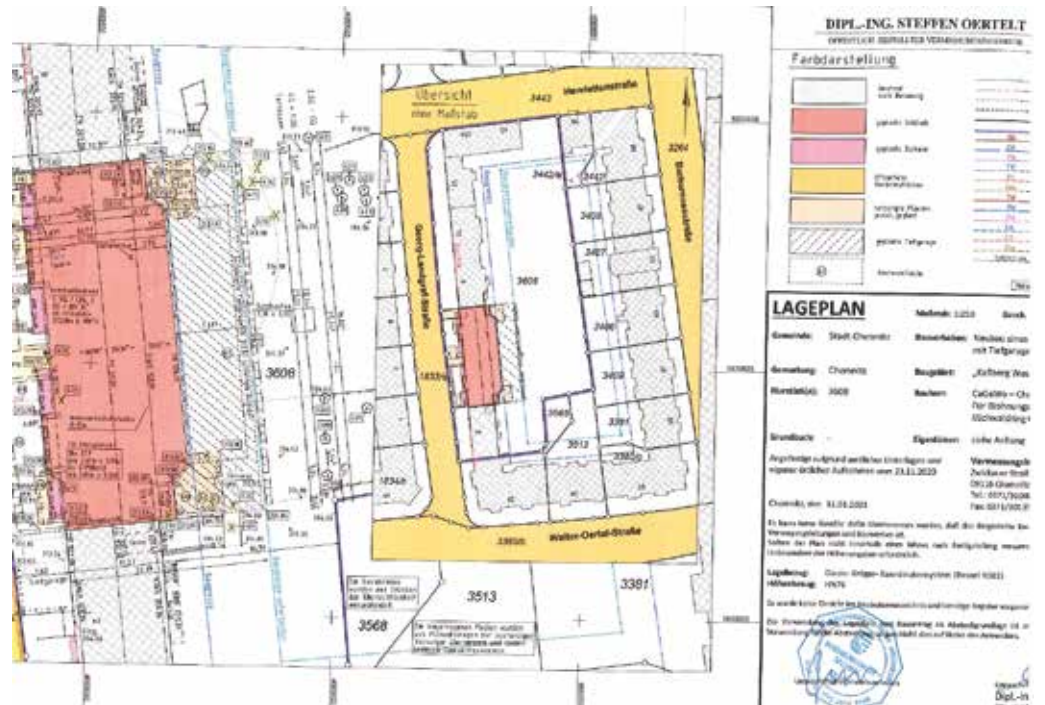
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.
 Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.
 Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de
 Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.
Hinweise:
 Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung

gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprech-

zeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr. Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf [www.chem-](http://www.chemnitz.de)

www.chemnitz.de und dem Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>.

Chemnitz, 28.09.2021
Sabine Strobel //
 Amtsleiterin Baugenehmigungsamt



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt bekannt:

I) aufgestellter und teilweise in Kraft getretener Umlegungsplan

Betreffend die Flurstücke der Gemarkung Altchemnitz 648/1, 644/3, 650/5, 650/7, 650/8, 653/3, 712/53, 661/9, 661/10, 640/19, 640/29, 640/39, 640/40, 641/15, 640/37, 661/20, 661/25, 661/23, 640/30, 641/4, 646/4, 640/4, 650/10, 858 und 857 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz am 28. August 2018 (Beschluss 1/12/032) den Umlegungsplan nach § 66 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Die Bekanntmachung über die Aufstellung erfolgte am 07. September 2018. Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wurde ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der vorgenannte Umlegungsplan wurde mit Bekanntmachung am 09. November 2018 gemäß § 66 Abs. 2 BauGB räumlich und sachlich teilweise in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung schloss alle Teile und Festsetzungen des Umlegungsplanes, mit Ausnahme der Festsetzung 1. des Flurstücks 861 der Gemarkung Altchemnitz als Bestand der Ordnungsnummer 5 nach der Umlegung und 2. zum Zuteilungswert und zu Geldleistungen der Ordnungsnummer 5 ein.

Am 30. August 2019 wurde der teilweise in Kraft gesetzte Umlegungsplan durch Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit einer Änderung des Umlegungsplanes (Beschluss 1/12/035) betreffend das Flurstück 640/31 der Gemarkung

Altchemnitz (Ordnungsnummern 4) geändert.

II) vollständiges Inkrafttreten des Umlegungsplanes

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz am 28. August 2018 aufgestellte und durch die Bekanntmachung vom 30. August 2019 geänderte Umlegungsplan zum Umlegungsverfahren 75 – „Technopark Süd“ (Beschluss 1/12/032 und 1/12/035) ist am 10. September 2021 vollständig unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung vollständig in Kraft. Damit wird der bisherige Rechtszustand gemäß § 72 Abs. 1 BauGB durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz, 09111 Chemnitz, Friedensplatz 1 (Neues Technisches Rathaus), Haus A, 5. Etage, Zimmer A504-507 zu nachfolgend genannten Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

An der Einsichtnahme interessierte Berechtigte melden sich im Technischen Rathaus beim Empfang im Erdgeschoss. Sie werden dort von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses abgeholt, um in einem Dienstzimmer im Technischen Rathaus die Einsichtnahme durchführen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Co-

rona-Schutz-Verordnung in der dann geltenden Form spezifische Zugangs- und Hygieneregulungen erforderlich werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

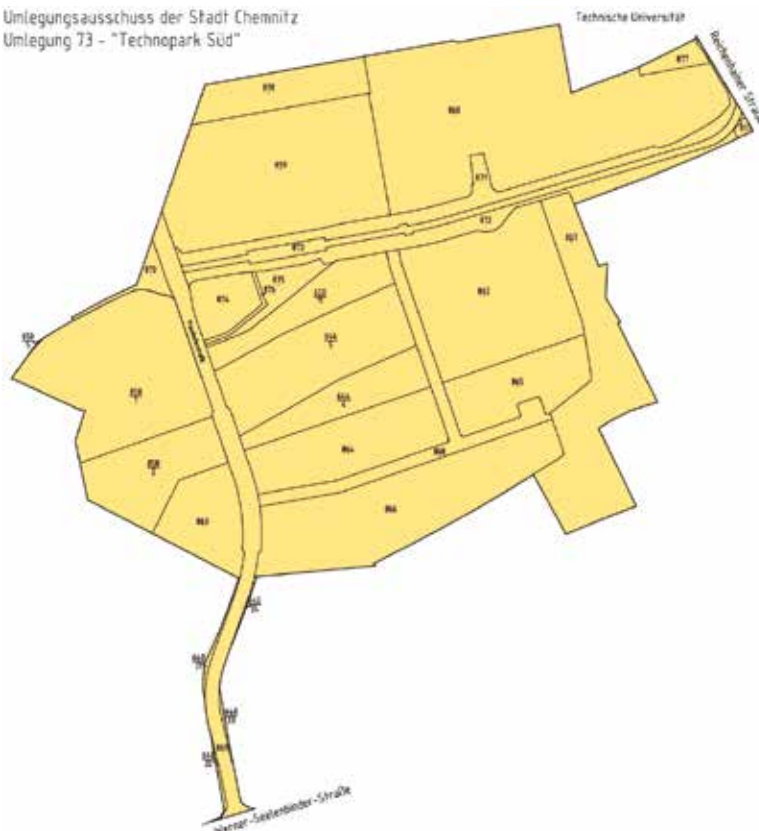
Gegen den die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Chemnitz einzureichen. Für die Antragstellung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.
2. auf elektronischem Weg: Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach an den Empfänger Stadt Chemnitz - Umlegungsausschuss oder den auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationsweg erhoben werden.

Chemnitz, 15. September 2021
gez. **Miko Runkel** // Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz
Umlegung 73 - "Technopark Süd"



Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen für die Integrierte Regionale Leitstelle
Chemnitz – Erzgebirge – Mittelsachsen mehrere

RETTUNGSASSISTENTEN BZW. NOTFALLSANITÄTER FÜR DIE QUALIFIZIERUNG ZUM LEITSTELLEN- DISPONENT (M/W/D) Kennziffer: 37/09

Wir suchen für das Baugenehmigungsamt unbefristet einen

BAUINGENIEUR ZUR PRÜFUNG VON BAUANTRÄGEN (M/W/D) Kennziffer: 63/03

Wir suchen für das Grünflächenamt befristet bis 31.12.2022 in Vollzeit einen:

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, INGENIEUR GARTENBAU ODER FORST- WIRTSCHAFT (M/W/D) Kennziffer: 67/14



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Informationen zu dem laufenden Verfahren bezüglich des Standortkonzeptes Alttextilien

Ab Anfang Januar beginnt die neue Aufstellung von Altkleidercontainern in Chemnitz. Dies wurde durch den Stadtrat mit dem „Konzept der Stadt Chemnitz zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen (Standortkonzept Alttextilien)“ am 25.09.2019 beschlossen. Die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen ist nur auf sogenannten Wertstoffinseln zulässig. Pro Wertstoffinsel wird nur ein Sammelcontainer aufgestellt. Die jeweiligen Standplätze werden im Rahmen der erweiterten Verteilung ab dem 01.01.2022 zugewiesen. Nach Ablauf der Frist zur Antragstellung Ende August wurden die vorliegenden Anträge auf Vollständigkeit überprüft und befinden sich nun in der Vorbereitung für die erweiterte Verteilung mittels Losverfahren. Vorbehaltlich verschärfter pandemiebedingter Ein-

schränkungen findet die öffentliche Losziehung am 12.10.2021 im Technischen Rathaus, Zimmer A122 um 10:00 Uhr für interessierte Antragsteller unter einer Kontaktdatenerfassung im Rahmen des Infektionsschutzes statt. Wer ein Los erhalten hat, erhält die entsprechende Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Alttextiliencontainern auf den Standplätzen ab erweiterter Verteilung des jeweiligen Loses für den Geltungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2024. Die Sondernutzungserlaubnis wird unter den bekannten Auflagen und Bedingungen erlassen. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fallen Verwaltungsgebühren nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V. m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis, sowie Sondernutzungsgebühren entsprechend der geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz an.

... mehr Chemnitz jederzeit im Netz:

www.chemnitz.de

Twitter: @stadt_chemnitz | Facebook: @stadt.chemnitz
Instagram: @stadt_chemnitz

Die Stadt Chemnitz sucht Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Friedensrichter/in oder eines Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk II übernehmen möchten

Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 ist die Stadt Chemnitz verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten. Die Aufgaben einer Schiedsstelle werden durch einen ehrenamtlich tätigen Friedensrichter bzw. eine Friedensrichterin wahrgenommen. Der Bezirk einer Schiedsstelle umfasst nicht mehr als 50.000 Einwohner. Der/Die Friedensrichter/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Friedensrichter/-in kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt oder das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist. Friedensrichter/-in kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird, nicht in dem Schiedsstellenbezirk wohnt, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit ver-

stoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war. Der/Die Friedensrichter/-in hat schriftlich zu erklären, dass die oben aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine/ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen. Die Wahl des/der Friedensrichters/-in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Chemnitz. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen. Die Schiedsstelle führt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen, die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben und an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts

beteiligt sind. Die Friedensrichter/innen unterliegen gemäß § 12 des SächsSchiedsGütStG der Fachaufsicht des Vorstandes des Amtsgerichtes, in der Durchführung der Verhandlungen der Schiedsstelle sind sie unabhängig (§ 12 Absatz 2 Satz 3 SächsSchiedsGütStG). Außerhalb dieser Verfahren unterliegen die Friedensrichter/-innen der Aufsicht und den Weisungen der Stadt Chemnitz. Über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. werden Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung angeboten. Eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Euro wird gezahlt, um Auslagen wie z.B. Papier, Telefongebühren etc. abzudecken.

Der neu zu besetzende Schiedsstellenbezirk umfasst folgende Gebiete: **Bezirk II**
Lutherviertel, Gablenz, Adelsberg, Kleinolbersdorf-Altenhain, Erfenschlag, Harthau, Einsiedel

Wenn Sie Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Friedensrichter/-in in dem o.g. Schiedsstellenbezirk und im Bereich der Schiedsstelle Ihren Wohnsitz haben, schicken Sie bitte bis zum 22. Oktober 2021 einen formlosen schriftlichen Antrag unter Angabe Ihrer persönlichen Daten an die Stadtverwaltung Chemnitz, Rechtsamt, Markt 1, 09111 Chemnitz oder eine E-Mail an: katrin.hohl@stadt-chemnitz.de

Abschluss des Jagdjahres 2020 der Jagdgenossenschaft Chemnitz/Nord

Die Beschlüsse der Vorstandssitzung der Jagdgenossenschaft Chemnitz/Nord vom 25.05.2021 können bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Chemnitz, sowie

beim Jagdvorstand, bis zu 4 Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Stadt Chemnitz, eingesehen werden.
Linke // Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Einsiedel

Anhang zum Jagdpachtvertrag vom 26.03.2015: Gemäß der Sitzung der Jagdgenossenschaft Einsiedel am 17.09.2021 wurden durch die anwesenden Jagdgenossen einstimmig (genaue Stimmverteilung siehe Sitzungsprotokoll) die folgenden Änderungen zum bestehenden Jagdpachtvertrag beschlossen.
1. Herr Eckert Kühn tritt als Jagdächter zurück. Schriftlicher Antrag ist erfolgt. Die Fläche von Herrn Kühn wird zukünftig durch den neuen Jagdpächter Herrn Dr. Enrico Sieber bejagt.
2. Herr André Tanneberger tritt als Jagdpächter zurück. Schriftlicher Antrag ist erfolgt. Die Fläche von Herrn Tanneberger wird zukünftig durch den neuen Jagdpächter Herrn Michael Krüger bejagt.
3. Herr Ulli Michaelis tritt als Jagdpächter zurück. Schriftlicher Antrag ist erfolgt. Die Fläche von Herrn Michaelis wird zukünftig durch den neuen Jagdpächter Herrn Rene Groß bejagt.
4. Der bestehende Jagdpachtvertrag wird vorfristig um weitere 12 Jahre verlängert. Die neue Vertragslaufzeit ist damit vom

01.04.2022 bis 31.03.2034 festgeschrieben.

5. Alle weiteren Bedingungen des Jagdpachtvertrages bleiben unverändert bestehen. Damit ergibt sich folgende neue Flächenverteilung der einzelnen Mitglieder der Pächtergemeinschaft:
Vorname, Name; Pirschbezirk; Jagdbogen
Dr. Enrico Sieber; Einsiedel Bereich Berbisdorf - südlich Rene Groß; Einsiedel Bereich Eibischbusch Rene Groß; Einsiedel Bereich Berbisdorf – nördlich Rolf Weißbach; Einsiedel Bereich Eibenberg Michael Krüger; Einsiedel Bereich Niederwald Toni Roscher; Einsiedel Bereich Talsperre

Chemnitz den 22.09.2021
Herr Rene Groß // Jagdgenossenschaftsvorsitzender (Verpächter)

Herr Rolf Weißbach // Pächtersprecher (Pächter)

Öffentliche Bekanntmachung – Freiwilliger Wehrdienst – Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial durch die Bundeswehr

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, haben die Möglichkeit, einen freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Die Meldebehörden haben dafür gemäß § 58c Soldatengesetz Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln. Von dort wird den Betroffenen Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zugeschickt. Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz nur zulässig, wenn die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Bis zum **28.02.2022** können die betroffenen Frauen und Männer des Geburtsjahrganges 2005 von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Antrag auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist in der Meldebehörde Chemnitz, in den Bürgerservicestellen der Stadt sowie im Internet unter www.chemnitz.de > Formulare > Buchstabe D (Datenschutz) erhältlich. Widersprüche gegen die Übermittlung der Daten eines Betroffenen sind zu richten an die Stadt Chemnitz, Bürgeramt, Meldebehörde, 09106 Chemnitz (Sitz Düsseldorf Platz 1) bzw. können in jeder Bürgerservicestelle der

Stadt Chemnitz eingereicht werden. Die aktuellen Sprechzeiten der Meldebehörde (Düsseldorfer Platz 1) sind: Montag und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Sprechzeiten der Bürgerservicestellen können unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 erfragt werden. Im Internet sind diese Informationen unter www.chemnitz.de > Bürgerservice > Bürgerservicestellen zu finden. Hier finden Sie auch Informationen zu Zugangsbeschränkungen im Rahmen des Infektionsschutzes sowie zur Terminvereinbarung.

... und noch mehr Chemnitz im Netz:

www.chemnitz.de | www.die-stadt-bin-ich.de
facebook.com/stadt.chemnitz · twitter.com/stadt_chemnitz

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben Nutzungsänderung von Großhandel zum Lager der baulichen Anlage, Baugrundstück: Olbernhauer Straße 7, Flurstücke 442/15, 442/17, 442/18 und 442/22 der Gemarkung Altchemnitz

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 17.09.2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 20/3564/4/BS im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt: Die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben auf dem angegebenen Grundstück/Flurstück, wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Auflagen und Auflagenvorbehalte. Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form

oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12

Uhr, donnerstags 9 bis 18 Uhr. Eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, ist derzeit zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die aktuellen Hinweise auf www.chemnitz.de und dem Dienstleistungs-

portal der Stadt Chemnitz <https://chemnitz.de/dienstleistungsportal>.

Chemnitz, 28.09.2021

Sabine Strobel //
Amtsleiterin Baugenehmigungsamt



Elfte Allgemeinverfügung – Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen – Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 27.09.2021

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass

für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 Enge Kontaktpersonen müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Ohne Anordnung vom Gesundheitsamt müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.4) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Genesene und vollständig geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit, daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden,
- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, sich bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerablen Personen) wird die frühzeitige PCR-Testung empfohlen.

Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Sie muss ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich über das negative Test-

ergebnis informieren.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich nur für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung

während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt.

Fortsetzung auf Seite 25

Fortsetzung von Seite 24

Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden.

Die Testung muss als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigen-schnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigen-schnelltest negativ ausfällt. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.3).

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verkürzen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **02.10.2021** in Kraft und mit Ablauf des **07.11.2021** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach

seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.demail.de. Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden und ist an die Stadt Chemnitz zu richten.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen,

die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Da nicht alle Infektionsereignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet. Das hat zur Folge, dass nicht zwangsläufig alle Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, absondert werden.

Zu Nr. 1: Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 m betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 m) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde. Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung). Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Ab-

sonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-schnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2: Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandsangehörigen sind dieje-

nigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik - um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit, daher entfällt die die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung in Folge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist.

Die Regelung konkretisiert § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfscheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind dem Gesundheitsamt Chemnitz, Am Rathaus 8, 09111 Chemnitz vorzulegen. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Weg in folgender Form erfolgen: per E-Mail an infektionsschutz@stadt-chemnitz.de.

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen. Bei Personen, die engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen haben, ist eine frühzeitige PCR-Testung dringend empfohlen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome),

Fortsetzung auf Seite 26

Fortsetzung von Seite 25

und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und

ggf. ihre Hausstandsangehörigen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich über das negative Testergebnis zu informieren.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsangehörige) über das positive Testergebnis informieren.

Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Personen, welche die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich. Dennoch wird dies in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um möglichst viele potenzielle Kontaktpersonen zu warnen, allgemein die Nutzung der Corona-Warn-App zu befördern und das eigenverantwortliche Handeln zu stärken. Der Freistaat Sachsen empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App.

Zu Nr. 3: Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist

eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4: Um die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5: Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6: Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der

enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur abschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden (per Post oder per E-Mail an Freitesten@stadt-chemnitz.de). Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert wurden.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt. Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung ge-

mäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigenschnelltest zum Ausschluss von weiterbestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7: Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **02.10.2021** bis einschließlich **07.11.2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 27.09.2021
Dr. med. Harald Uerlings //
Amtsarzt